

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 10.05.2022
Beratungspunkt	Ausschreibungen - Stoffpreisgleitklausel - Organzuständigkeit
Anlagen	
Kontierung	
Gäste	
vorangegangene Beratungen	

Die derzeitige Marktsituation (erhebliche Preissteigerungen, Lieferengpässe) stellt die Kommunen vor die Wahl, ob Stoffpreisgleitklauseln für bestimmte Produktgruppen (wie z. B. Stahl) bei den Ausschreibungen vereinbart werden.

Bisher wurde grundsätzlich nach Einheitspreisen (EP) ausgeschrieben. Durch die Anwendung der Stoffpreisgleitklausel gibt es für bestimmte Positionen keinen EP mehr. Diese Leistung wird ersetzt / aufgeteilt in:

- Stoffpreis
- Arbeitspreis u.a.

Bieter müssen jedoch in ihren Angeboten Kalkulationspreise für den Stoffpreis angeben. Durch Vereinbarung der Stoffpreisgleitklausel kann sich der Stoffpreis verändern. Dadurch besteht keine Preissicherheit bzgl. dem Stoffpreis.

Aufgrund der Stoffpreisgleitklausel kann sich das Ausschreibungsergebnis verändern.

Auf die Organzuständigkeit soll ein sich nachträglich erhöhender Stoffpreis keine Auswirkung haben.

In der Hauptsatzung sind die Wertgrenzen für die Zuständigkeiten der Vergaben geregelt. Hierbei sind die Kalkulationen der Stoffpreise relevant.

Gleiches gilt für die drei Eigenbetriebe der Stadt Donaueschingen.

1
4
5
7
9
OB

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Vorgehensweise zu.

Beratung: